

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 31. Januar 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 54-1.38.4-10/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.4-202

Antragsteller:

Möck
Professionelle Rohrsysteme GmbH
Alte Landstraße 50
72072 Tübingen

Zulassungsgegenstand:

MÖCK Füllleitungen und Be- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und ein Blatt Anlage.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Füllleitungen und Be- und Entlüftungsleitungen aus Stahl für drucklos betriebene Heizölbehälter gemäß der Anlage 1, die mittels Dichtelementen aus Nitril-Butadien-Kautschuk (NBR) und Sicherungsschellen aus Stahl verbunden werden.

(2) Die Füllleitungen werden ausschließlich in der Nennweite DN 50 ausgeführt.

Die Be- und Entlüftungsleitungen können bei Beachtung der Regeln der TRbF 20¹ Nr. 9.1.2.3 sowohl in der Nennweite DN 40 als auch in der Nennweite DN 50 ausgeführt werden.

(3) Die Füllleitungen und die Be- und Entlüftungsleitungen dürfen für Anlagen zum Lagern von Heizöl EL nach DIN 51603-1² verwendet werden.

(4) Die Füllleitungen dürfen mit einem Betriebsdruck von maximal 6,0 bar bei Temperaturen des Förderstromes bis zu +40 °C betrieben werden.

(5) Falls die Füllleitungen und die Be- und Entlüftungsleitungen in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet verwendet werden sollen, sind die diesbezüglichen örtlichen Vorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einzuhalten.

(6) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes³ (WHG).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die Rohre und Formstücke der Füllleitungen und der Be- und Entlüftungsleitungen werden aus dem Werkstoff S 235JR (Werkstoff-Nr. 1.0037) nach den Technischen Lieferbedingungen der DIN EN 10305-3⁴ hergestellt.

Die Sicherungsschellen werden aus kontinuierlich schmelztauchveredeltem Band nach DIN EN 10327⁵ mit dem Werkstoff DX51D (Werkstoff-Nr. 1.0226) hergestellt.

Die Dichtelemente werden aus dem Werkstoff Nitril-Butadien-Kautschuk (NBR) hergestellt. Für deren Verbindung mit den Kontaktflächen der Rohre wird der gegenüber Heizöl EL beständige Klebstoff "Möck Kleber" verwendet.

Die Rohre und Formstücke sind mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461⁶ oder einer galvanischen Verzinkung nach DIN EN 12329⁷ zu versehen.



1 TRbF 20 Ausgabe März 2001, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Läger, Hrsg. BArbBl. 4/2001 S.60, geändert BArbBl.2/2002 S.66 und BArbBl. 6/2002 S.63
2 DIN 51603-1:1995-03, Flüssige Brennstoffe, Heizöl EL Mindestanforderungen
3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002
4 DIN EN 10305-3:2003-02, Präzisionsstahlrohre Technische Lieferbedingungen Teil 3: Geschweißte maßgewalzte Rohre
5 DIN EN 10327:2004-09, Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen -Technische Lieferbedingungen (Nachfolgenorm der DIN EN 10142:2000-07)
6 DIN EN ISO 1461:1999-03, Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken)-Anforderungen und Prüfungen
7 DIN EN 12329:2000-09, Korrosionsschutz von Metallen – Galvanische Zinküberzüge auf Eisenwerkstoffen mit zusätzlicher Behandlung

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Rohre und Formstücke, die Sicherungsschellen und die Dichtelemente müssen den Zeichnungsanlagen zum Prüfbericht Nr. 5361330-01 der LGA QualiTest GmbH vom 10.10.2006 entsprechen.

Die Maße der Rohre und Formstücke müssen den Angaben im Abschnitt 5 der DIN EN 1123-2⁸ entsprechen.

2.1.3 Brandverhalten

Da zur Flammbeständigkeit der Füllleitungen und der Be- und Entlüftungsleitungen keine Nachweise geführt wurden und Leckagen bei Brandeinwirkung nicht ausgeschlossen werden können, ist Absatz (3) des Abschnitts 3 zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Rohre und Formstücke werden in den Herstellwerken 1 und 2, die Dichtelemente und der Klebstoff werden in den Herstellwerken 3 und 4, deren Adressen beim DIBt hinterlegt sind, im Auftrag der Möck Professionelle Rohrsysteme GmbH hergestellt.

Die Sicherungsschellen für die Füllleitungen und die Be- und Entlüftungsleitungen werden im Werk Tübingen der Möck Professionelle Rohrsysteme GmbH hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Rohre und Formstücke mit deren Sicherungsschellen und Dichtelementen muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Rohrleitungsteile sind von der weiteren Verwendung auszusondern.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Rohrleitungsteile bzw. deren Verpackung oder deren Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Rohrleitungsteile sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen
- Herstellungsdatum

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohrleitungsteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss von der Möck Professionelle Rohrsysteme GmbH mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle in den Herstellwerken und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohrleitungsteile nach Maßgabe des Abschnitts 2.3.2 erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Rohrleitungsteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁸ DIN EN 1123-2:1999-03, Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen Teil 2: Maße



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In den Herstellwerken ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Rohrleitungsteile umfasst:

- die Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Konstruktionsdetails nach Abschnitt 2.1.2,
- den Nachweis der Eigenschaften der Stahlwerkstoffe für die Rohre und Formstücke, die Sicherungsschellen sowie der Eigenschaften des Werkstoffes NBR für die heizölbeständigen Dichtelemente durch Prüfbescheinigungen nach DIN EN 102049 (für die Dichtelemente Abnahmeprüfzeugnis 3.1 und für die Stahlwerkstoffe Werkszeugnis 2.2 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1)
- und die Durchführung der Prüfungen nach Tabelle 2 und Tabelle 3 der DIN EN 1123-1¹⁰ zum Nachweis der dort angeführten Anforderungen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In den Herstellwerken ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rohrleitungsteile nach Maßgabe des Abschnitts 2.3.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



⁹ DIN EN 10204:2005-01, Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

¹⁰ DIN EN 1123-1:999-03, Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Bei Entwurf und Bemessung der Füllleitungen und der Be- und Entlüftungsleitungen sind die Angaben zum Anwendungsbereich im Abschnitt 1 zu beachten.

(2) Für die Be- und Entlüftungsleitungen und für die Füllleitungen, durch die nur während einer beaufsichtigten Befüllung der Heizöltanks aus Straßentankfahrzeugen Heizöl EL gefördert wird, sind keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

(3) Da die aus den Rohrleitungsteilen zusammengefügte Rohrleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung von Heizölanlagen, die mit Füllleitungen ausgerüstet sind, welche nicht während einer beaufsichtigten Befüllung der Heizöltanks aus Straßentankfahrzeugen betrieben werden, wie z. B. bei einer Befüllung eines Heizölbehälters mit Überfüllsicherung in einer Heizöllageranlage, geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),
- Verringerung der Brandlast in der Anlage,
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-111 (bei Anlagen in Gebäuden).

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(4) Die Füllleitungen dürfen an den Verbindungsstellen nur mit Sicherungsschellen verlegt werden.

(5) Eine unterirdische Verlegung der Füllleitungen in einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr oder in einem flüssigkeitsdichten Kanal ist zulässig, wenn die Anforderungen der TRbF 50¹² Nr. 3 Abschnitt (3) Ziffer 2 eingehalten werden.

(6) Die oberirdischen Be- und Entlüftungsleitungen dürfen an den Verbindungsstellen ohne Sicherungsschellen verlegt werden.

(7) Bei einer unterirdischen Verlegung der Be- und Entlüftungsleitungen sind die Rohrverbindungen, die eingeeidet werden, mit Sicherungsschellen herzustellen und der unterirdisch verlegte Teil der Be- und Entlüftungsleitung ist mit einem Korrosionsschutz nach DIN 30672¹³ zu versehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit der Herstellung der aus den Rohrleitungsteilen zusammengefügte Rohrleitungen gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind.



11 DIN 18230-1:998-05, Baulicher Brandschutz im Industriebau – Teil 1: Rechenisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer

12 TRbF 50 Ausgabe Juni 2002, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Rohrleitungen, Hrsg. BArbBl. 6/2002 S.69

13 DIN 30672:2000-12, Organische Umhüllungen für den Korrosionsschutz von in Böden und Wässern verlegten Rohrleitungen für Dauerbetriebstemperaturen bis 50°C ohne kathodischen Korrosionsschutz Bänder und schrumpfende Materialien

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder von der Möck Professionelle Rohrsysteme GmbH mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Die Rohrleitungsteile sind entsprechend der Verlegeanleitung des Herstellers¹⁴ zu montieren und müssen mit Ausnahme der unterirdisch verlegten Be- und Entlüftungsleitungen in für Kontrollen gut zugänglichen Bereichen angeordnet sein.

(4) Die maximale Abwinklung oder Auslenkung der Rohre an den Verbindungsstellen der Füllleitungen und der Be- und Entlüftungsleitungen darf einen Winkel von 2° nicht überschreiten.

(5) Die ordnungsgemäße Verlegung der Füllleitungen und der Be- und Entlüftungsleitungen ist durch Aufzeichnungen nachzuweisen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe der verwendeten Rohrleitungsteile
- Angabe der Einbaustelle und Datum der Herstellung
- Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaues
- Unterschrift des Monteurs

Die Aufzeichnungen sind durch den ausführenden Fachbetrieb nach § 19 I WHG mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

5 Bestimmungen für Nutzung, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Medienbeständigkeit

Die Eignung der Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination ist für die Werkstoffe der Rohrleitungsteile für Heizöl EL nach DIN 51603-1 nachgewiesen.

5.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Heizöllageranlage mit Füllleitungen und Be- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vom ausführenden Fachbetrieb eine Bescheinigung des ordnungsgemäßen Einbaues der Füllleitungen und der Be- und Entlüftungsleitungen und ein Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen.

5.1.3 Betrieb

Vor dem Befüllen der Heizöltanks durch die Füllleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist zu überprüfen, ob der Betriebsdruck und die Betriebstemperatur gemäß dem Anwendungsbereich im Abschnitt 1 eingehalten werden.

5.2 Wartung

Die Füllleitungen und die Be- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wartungsfrei.



¹⁴ Verlegeanleitung der Möck Füll- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks - Ausgabe Februar 2007

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Lageranlage hat die Füllleitungen und die Be- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Sobald Beschädigungen oder lose Schraubverbindungen an den Sicherungsschellen entdeckt werden, sind die Rohrleitungen außer Betrieb zu nehmen. Der Weiterbetrieb der Rohrleitungen hat nach den Angaben eines Sachverständigen nach Wasserrecht zu erfolgen.

Bei jedem Befüllvorgang der Heizöltanks durch Straßentankfahrzeuge ist eine Prüfung auf Undichtheit der Füllleitungen durch Inaugenscheinnahme zu durchzuführen.

Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

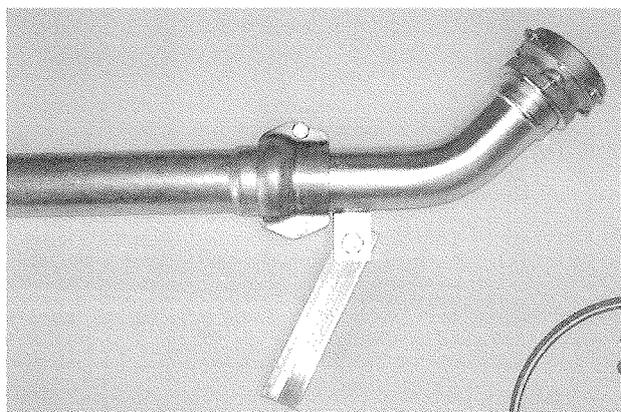
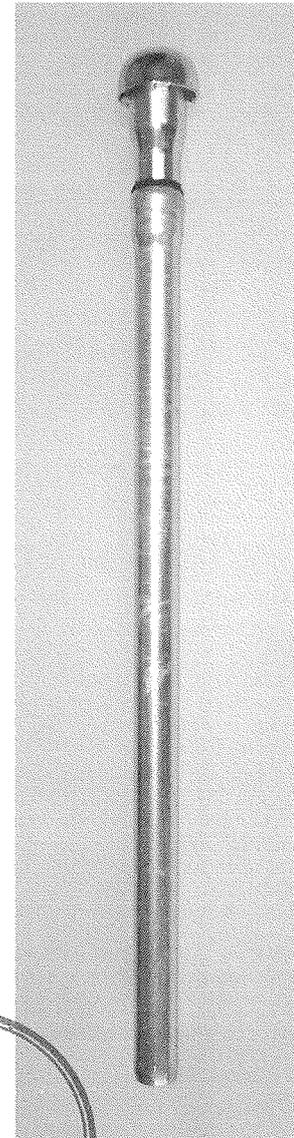
Leichsenring





Professionelle Rohrsysteme

DN 50 für Füllleitungen
DN 40 und DN 50 für Be- und Entlüftungsleitungen
Zulässiger Überdruck 6,0 bar
Zulässige Betriebstemperatur 40° C



10

**MÖCK Professionelle
Rohrsysteme GmbH**
Alte Landstr. 50
72072 Tübingen

MÖCK
Füllleitungen
und Be- und
Entlüftungsleitungen
für Heizöltanks

Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z- 38.4 – 202
vom 31. Januar 2007